

Maßnahmebeschreibung  
**Kompensationsmaßnahme**  
**„Anlage einer Mähwiese mit Feldgehölzen und**  
**Hecken bei Kraak“**



**Antragsteller:**

**Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH**

**Hauptbüro Schwerin**

Mecklenburgstraße 7

19053 Schwerin

info@flaechenagentur-mv.de

0385 5958 7948

**Büro Güstrow**

Grüner Winkel 1

18273 Güstrow

Tel. 03843 855 4625

**Verfasser:**

Dipl. Ing. (FH) Thorsten Manthey

t.manthey@flaechenagentur-mv.de

03843 855 4625

**Datum:**

18.01.2023

## Inhalt

<b>1. Lage der Kompensationsmaßnahme</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Projektbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Ausgangszustand .....	6
2.2 Geplante Maßnahmen .....	6
2.2.1 Flächensicherung .....	7
2.2.2 Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE) ..	7
2.2.3 Anlage von Feldgehölzen (Maßnahme 2.13 nach HzE) .....	7
2.2.4 Heckenpflanzung (Maßnahme 2.22 nach HzE) .....	8
<b>3. Kompensationswertberechnung</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Zuordnung der Kompensationsmaßnahme zu einem Vorhabenträger</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Kompensationsmaßnahme .....	4
Abb. 2: Übersicht Kompensationsmaßnahme .....	5

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung des Ausgangszustands der Maßnahmenflächen nach MLU M-V (2018) .....	6
Tabelle 2: Ermittlung der Flächenäquivalente gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung .....	9

## Anlagen

Anlage 1: Lageplan -Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Mähwiese mit  
Feldgehölzen und Hecken bei Kraak“ -Stand 19.01.2023

## 1. Lage der Kompensationsmaßnahme

Die geplante Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Mähwiese mit Feldgehölzen und Hecken bei Kraak“ liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim, etwa 3 km südlich der Ortslage Kraak und östlich des großen Waldgebietes Kraaker Tannen (Vgl. Abb. 1). Die Gemarkung Kraak liegt in der Gemeinde Rastow, welche vom Amt Ludwigslust-Land verwaltet wird.

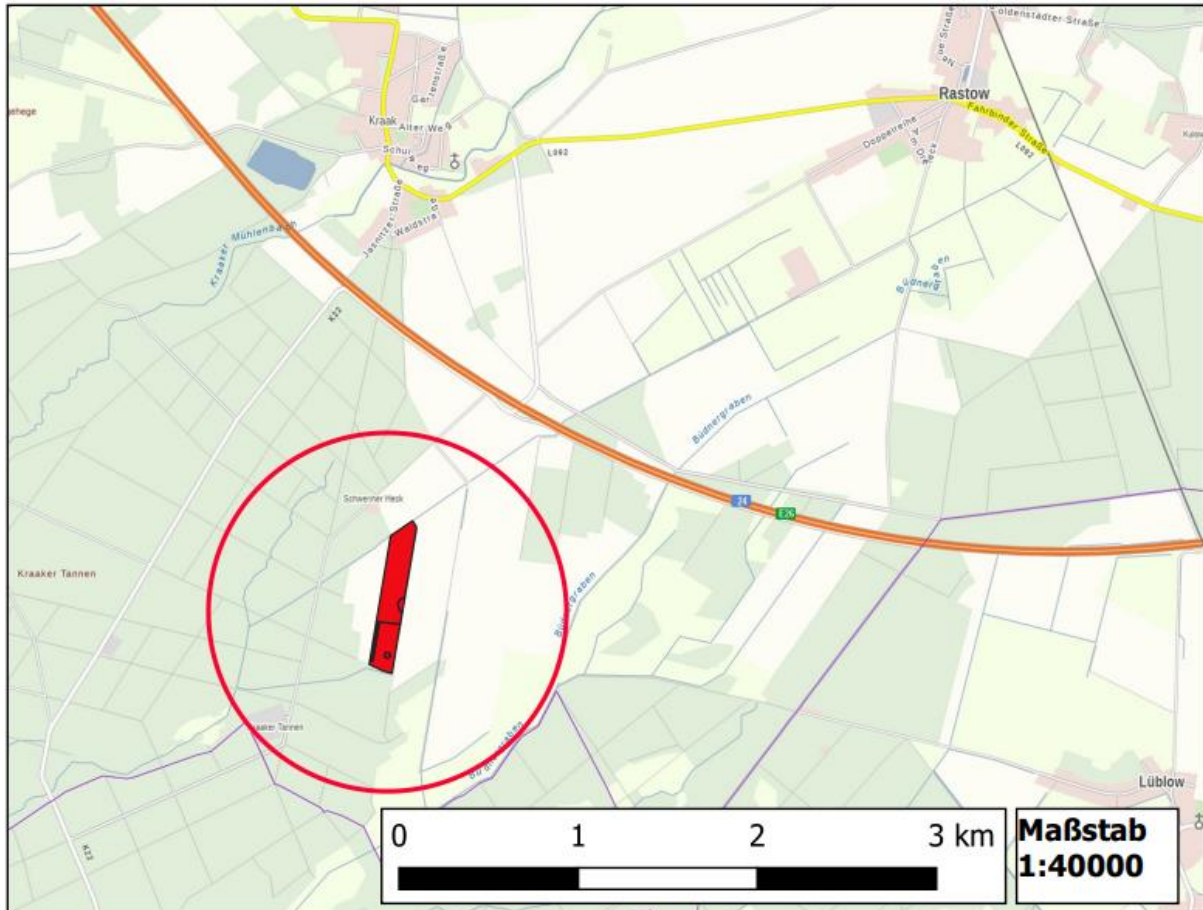
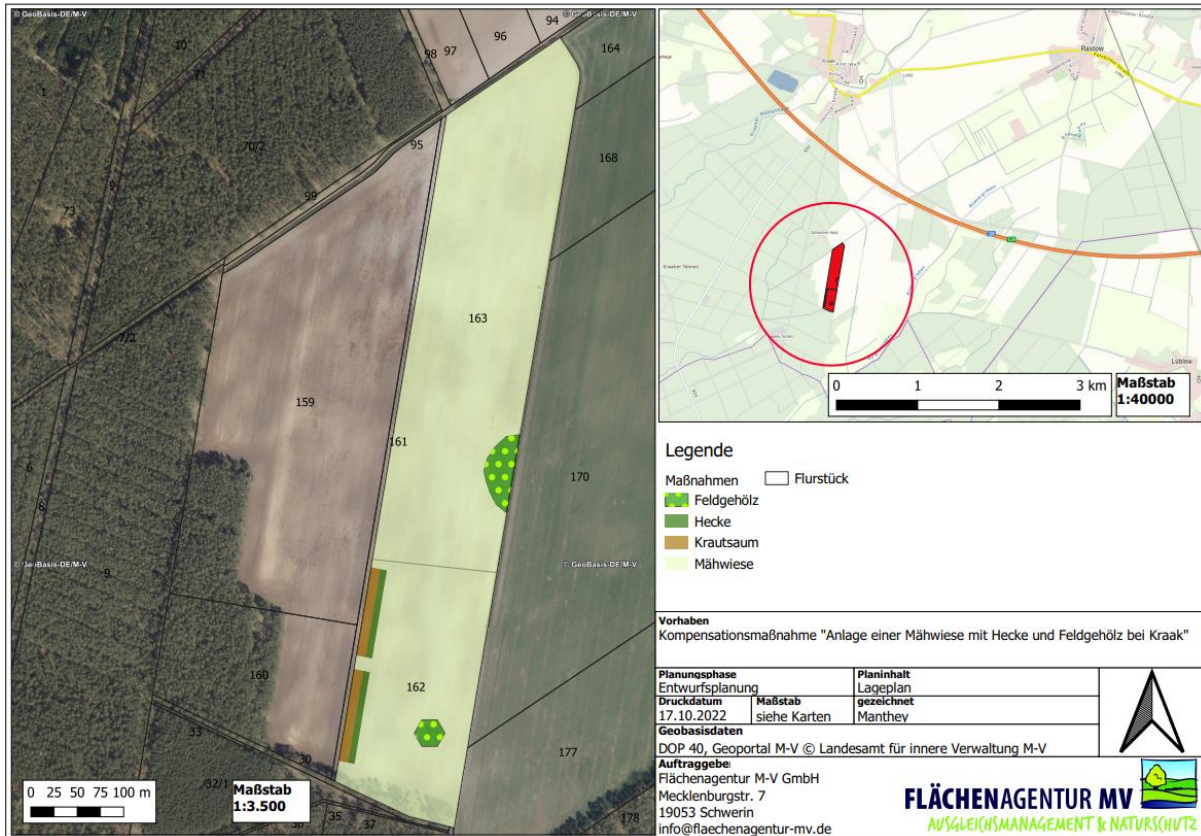


Abb. 1: Lage der Kompensationsmaßnahme, © OpenStreetMap

Die Kompensationsmaßnahme erstreckt sich auf folgende Flurstücke (Abb. 2), welches anteilig beansprucht werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m <sup>2</sup>	davon für die Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommene Fläche in m <sup>2</sup>
Kraak	5	163	72.543	72.543
Kraak	5	162	35.310	35.310

Die für die Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Flächen befinden sich im Feldblock DEMVLI095DB30057 (Acker).



**Abb. 2: Übersicht Kompensationsmaßnahme (Luftbild © Google Maps)**

Die unmittelbare Umgebung der geplanten Kompensationsmaßnahme ist durch die Nähe zu den Kraaker Tannen geprägt.

Naturräumlich befindet sich die Kompensationsmaßnahme in der Großlandschaft *südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet* sowie der gleichnamigen Landschaftseinheit welche in Landschaftszone *Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte* zuzuordnen sind. Die Fläche hat ein sehr flaches Relief. Sie befindet sich in einem Sanderbecken aus anstehenden Sanden welches relativ geringe Grundwasserflurabstände aufweist (< 2m) und daher durch ein System von Meliorationsgräben in Richtung Sude entwässert wird.

Die geplante Kompensationsmaßnahme befindet in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit der höchsten Stufe (4) ([www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)).

## 2. Projektbeschreibung

### 2.1 Ausgangszustand

Für die Entwicklung der Kompensationsmaßnahme sind eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Umfang von 10,7853 ha vorgesehen (Abb. 2).

Im Bereich der Ackerflächen stehen Sande an. Die Bodenwertzahlen reichen von 19 bis 22. Es handelt sich daher um einen sehr nährstoffarmen Standort.

Als Ausgangszustand bei der Ermittlung des Kompensationswertes ist auf den Ackerflächen eine Einstufung als „Intensivacker“ mit geringer Wertigkeit (1) vorzunehmen. Die Ackerflächen werden nach der Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) mit dem Code ACS – Sandacker bezeichnet.

Aktuell (2022) ist die Fläche mit einer Feldfuttermischung bestellt. Die naturschutzfachliche Bewertung des Istzustandes der Maßnahmenfläche erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell des Landes M-V „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung von 2018.

Damit stellt sich der Ausgangswert der Kompensationsmaßnahme folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Bewertung des Ausgangszustands der Maßnahmenflächen nach MLU M-V (2018)

Biotop- typ	Bezeichnung	Schutz- status NatSchAG M-V	Regene- rations- fähigkeit	Gefährdung/ Seltenheit	Gesamtbewertung
ACS	Sandacker	-	0	0	1 (gering)

### 2.2 Geplante Maßnahmen

Die Kompensationsmaßnahme wird auf Teilflächen der Flurstücks 162 und 163 umgesetzt. Hier soll ein Ackerstandort naturschutzgerecht umgestaltet werden. Entlang des östlichen Grabens sollen zwei Feldgehölze eine landschaftsbildprägende Wirkung entfalten. Richtung westlicher Flurstücksgrenze soll die Maßnahmenfläche durch die Anlage von 2 Hecken mit Krautsaum abgesichert werden.

Auf den restlichen Flächen der Flurstücke 162 und 163 wird ein extensiv genutztes Grünland entwickelt und durch jährliche Mahd gepflegt.

Eine kartographische Darstellung der Maßnahmen befindet sich in **Anlage 1**.

Alle Auflagen zu Biotoplanlage, künftiger Nutzung und Pflege richten sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, Ministerium für Landwirtschaft u. Umwelt M-V 2018) in der Fassung vom 01.10.2019.

Die vorgesehenen Maßnahmen bestehen aus folgenden Komponenten:

- Flächensicherung
- Anlage von Feldgehölzen (Maßnahme 2.13 nach HzE)
- Anlage und Pflege von Feldhecken (Maßnahme 2.22 nach HzE)
- Anlage extensiver Mähwiesen mit Spätmahd (Maßnahme 2.31 nach HzE)

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Detail beschrieben:

### 2.2.1 Flächensicherung

Die für die Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen bleiben in Fremdeigentum. Die Flächenagentur M-V legt mittels Gestattungsvertrag die Auflagen für die künftige Nutzung fest, schließt Pflegeverträge mit den Eigentümern ab, stellt die Biotope gemäß HzE her und führt als Inhaber der Kompensationsmaßnahme die dauerhafte Pflege einschließlich Monitorings durch (für mindestens 25 Jahre).

Zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmenziele erfolgt jeweils die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem Inhalt der Nutzungsaufgaben entsprechend HzE zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

### 2.2.2 Anlage und Pflege extensiver Mähwiesen (Maßnahme 2.31 nach HzE)

Aus bisher intensiv genutztem Acker (die Ausgrenzung erfolgt nach den aktuellen Feldblockgrenzen) wird durch Ersteinsaat mit Regiosaatgut für Magerrasen aus dem Ursprungsgebiet 3 eine 10,1859 ha große extensive Mähwiese entstehen, die 5 Jahre lang durch zweischürige Mahd ausgehagert und danach langfristig ab 01.09. mit einer Spätmahd gepflegt wird.

Aufgrund des sandigen Bodensubstrats und der daraus resultierenden Nährkraft des Bodens werden sich hier langfristig artenreiche Trocken- und Magerrasengesellschaften.

Gemäß Maßnahmebeschreibung in der HzE könnte auf 50% der Flächen eine Ersteinsaat mit sog. Regiosaatgut vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall soll gem. Abstimmung mit der UNB mit der halben vom Hersteller empfohlenen Saatstärke auf der gesamten Projektfläche eine Einsaat erfolgen.

Bei der künftigen Pflegenutzung wird durch zeitversetzte Mahd auch auf Larvenstadien von Insekten Rücksicht genommen, die sich auf den Magerrasen ansiedeln werden.

#### ***Dauerhaftes Pflegekonzept der Mähwiesen:***

Als Inhaber des neu zu schaffenden Ökokontos wird die Flächenagentur M-V einen Dienstleister mit der Pflege entstehenden extensiven Mähwiesen beauftragen; zuerst angefragt werden die Eigentümer; falls diese kein Interesse an der Ausführung der Arbeiten haben, wird ein externer Dienstleister gebunden. In den ersten 5 Jahren erfolgen jährlich 2 Schnitte zur Aushagerung (1. Schnitt zwischen 1. Juli und 01. August, 2. Schnitt zwischen 15. August und 30. Oktober), ab dem 6. Jahr wird die Gesamtfläche jährlich einmal ab 01. September gemäht. Das Schnittgut sowohl der Aushagerungs- als auch der Pflegemahd wird mindestens einmal gewendet und anschließend komplett beräumt. Jegliche Düngung ist ausgeschlossen. Eine Nachweide ist ggf. möglich (in enger Abstimmung mit der UNB), jedoch ohne Zufütterung. Schleppen oder Walzen sind jährlich nur bis 01.03. statthaft.

### 2.2.3 Anlage von Feldgehölzen (Maßnahme 2.13 nach HzE)

Zur Auflockerung des Landschaftsbildes und zur Schaffung eines Übergangs von den Waldbiotopen hin zur Offenlandschaft werden auf dem Ackerschlag zwei Feldgehölze mit einer Größe von 1948 m<sup>2</sup> bzw. 714 m<sup>2</sup> gepflanzt. Die Feldgehölze werden mit standortgerechten,

gebietseigenen Baum- und Straucharten nach den Vorgaben der HzE bepflanzt. Bei den Baumarten werden Traubeneiche, Kiefer, Linde, Hainbuche und Ebereschen gepflanzt. Bei den Straucharten werden Schlehe, Heckenrose, Weißdorn, Salweide und Hasel gepflanzt.

### 2.2.4 Heckenpflanzung (Maßnahme 2.22 nach HzE)

Um aus den bisher großflächigen Landwirtschaftsflächen eine strukturreiche, kleinteilige Halb-offenlandschaft zu entwickeln, erfolgt die Pflanzung von zwei Feldhecken.

Die Hecken werden mit Krautsaum angelegt, wobei die durchschnittliche Heckenbreite von 17 m drei Pflanzreihen und einen vorgelagerten Krautsaum von 10 m beinhaltet. Die Bepflanzung wird mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorgenommen: z.B. Schlehe, Weißdorn, Wildrosen, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schneeball, Kreuzdorn, Eberesche, Wildpflaumen, Wildapfel, Vogelkirsche, Weidenarten, Hainbuche, Winterlinde und Stieleiche; aufkommende natürliche Saaten werden in die Hecken integriert (zu erwarten sind insbesondere Birke, Kiefer und Holunder), während der fünfjährigen Herstellungspflege werden jedoch Sämlinge der Spätblühenden Traubenkirsche aktiv beseitigt. Neben der Funktion als Lebensraum für Vögel sollen die Feldhecken mit ihren Säumen insbesondere Blüh- und Habitatstrukturen für Insekten schaffen. Hecke und Krautsaum werden gegen Wild- und Weideverbiss vollständig eingezäunt; diese Zäunung ist mind. 10 Jahre aufrecht zu erhalten. Der Krautsaum wird mindestens einmal alle drei Jahre gemäht und beräumt sowie nach Abbau des Drahtzaunes weiterhin mit Eichenpfählen gegen Befahren und Überackerung geschützt.

Hecke Nr.	Flurstück	Fläche	Länge	Breite
A	162	0,1700 ha	100 m	17 m
B	162	0,1632 ha	97 m	17 m
<b>Summen</b>		<b>0,3332 ha</b>	<b>197 m</b>	

### 3. Kompensationswertberechnung

Die Ermittlung des anrechenbaren Aufwertungspotenzials, ausgedrückt in Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ [m<sup>2</sup>]), folgt den Vorgaben des Landes nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung, nachfolgend abgekürzt: HzE (MLU M-V 2018). Der Kompensationswert gibt den Entwicklungszustand des durch die Maßnahme zu schaffenden Biotops nach 25 Jahren im Vergleich zum Ausgangszustand wieder. Das Kompensationsflächenäquivalent in m<sup>2</sup> ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme.

Fläche der Maßnahme [m <sup>2</sup> ]	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> KFÄ]
---------------------------------------	---	--------------------------------	---	---

Die Ermittlung der Wertigkeit der angestrebten Biotoptypen folgt der Anlage 6 der HzE.

Es ist die Anlage von **Feldgehölzen** vorgesehen, welche als HzE-Maßnahme Nr. 2.13 mit keinem Kompensationswert von **2,5** angesetzt wird.



Als weitere Maßnahme ist in Kompensationsmaßnahme die Schaffung von **Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum** vorgesehen, welche als HzE-Maßnahme Nr. 2.22 mit einem Kompensationswert von **3,0** geführt wird.

Die **Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen** wird gem. HzE Nr. 2.31 mit einem Kompensationswert von 3,0 geführt. Aufgrund der Vorgesehenen Spätmahd kann ein Zuschlag von +1 gewertet werden. Dies ergibt insgesamt einen Kompensationswert von **4,0** für diesen Maßnahmetyp.

Im Sinne einer Reduzierung des Kompensationswertes sind entsprechend Kap. 4.6 der HzE bei der Bilanzierung einer Maßnahme Störquellen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind keine Störquellen zu berücksichtigen.

Für die Lage einer Kompensationsmaßnahme in einem NSG, NLP, Biosphärenreservat oder Natura 2000-Gebiet und für Maßnahmen, die den günstigen Erhaltungszustand eines FFH-LRT bewirken oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie im betreffenden Gewässerabschnitt dienen, können Lagezuschläge von 10 % bzw. 25 % vergeben werden. Im hier betrachteten Fall kann ein Zuschlag von 10% für die Lage in einem landschaftlichen Freiraum vergeben werden.

Die Ermittlung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) stellt sich für die Kompensationsmaßnahme „Anlage von Feldgehölzen und Hecken bei Kraak“ wie folgt dar:

**Tabelle 2: Ermittlung der Flächenäquivalente gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (MLU M-V 2018)**

Maßnahme	Fläche gesamt in m <sup>2</sup>	Kompen- sations- wert	Leistungs- faktor	Lage- zu- schläge (LFR)	KFÄ in m <sup>2</sup>
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen mit Spätmahd nach HzE 2.31	101.859	4	1	10%	448.180
Anlage von naturnahen Hecken mit Krautsaum nach HzE 2.22, mit Lagezuschlag	3.332	3	1	10%	10.996
Anlage eines Feldgehölzes nach HzE 2.13, mit Lagezuschlag	2.663	2,5	1	10%	7.323
<b>Summe:</b>	<b>107.853</b>				<b>466.496</b>

#### 4. Zuordnung der Kompensationsmaßnahme zu einem Vorhabenträger

Die Kompensationsmaßnahme hat einen Gesamtkompensationswert von 466.496 m<sup>2</sup> KFÄ. Die Maßnahme ist vollständig sowohl für Eingriffe in Boden- und allgemeine Biotopfunktionen,

mittelbare Eingriffe in geschützte Gehölzbiotope als auch für Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen.

Die Kompensationsmaßnahme wird durch die Flächenagentur M-V über Verträge zur Übernahme von Kompensationsverpflichtung vermarktet. Gemäß § 14 Abs. 4 ÖkotoVO M-V kann eine von der oberen Naturschutzbehörde anerkannte Flächenagentur, abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, die Kompensationsverpflichtung für den Vorhabenträger mit befreiender Wirkung in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat. Die Flächenagentur M-V sammelt daher die entsprechenden Kompensationsbedarfe und ordnet gegenüber der Naturschutzbehörde nach Erteilung der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens die entsprechenden Kompensationsbedarfe innerhalb der Gesamtmaßnahme bis zum vollständigen Verbrauch der zu erzielenden Punkte zu. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt anschließend in einem Schritt.

Sollten einzelne Teilbedarfe eine schnelle Umsetzung der Maßnahme erfordern, kann die Flächenagentur M-V die Gesamtmaßnahme auch als vorgezogene Kompensationsmaßnahme umsetzen. Hierfür holt die Flächenagentur M-V die entsprechenden Zustimmungs- und Anerkennungsbescheide und somit die behördliche Bestätigung der Kompensationsmaßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab ein und setzt die Gesamtmaßnahme um. In dem Fall, dass eine vertraglich an die Flächenagentur -MV übertragene Kompensationsverpflichtung durch eine Genehmigungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, weist die Flächenagentur M-V die Erfüllung der übertragenen Kompensationsverpflichtung dann durch Abbuchung der beschiedenen Kompensationsflächenäquivalente aus dem anerkannten Ökokonto nach. Dies hat den Vorteil, dass der behördliche Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird, da die Prüfung der Ökokontomaßnahme bereits erfolgt ist und bei der Zuordnung der Maßnahme lediglich die Höhe der Abbuchung und die allgemeine Geeignetheit des Maßnahmetyps geprüft werden muss. Zudem ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf diese Weise bereits sichergestellt. Langwierige Verfahren zur Durchsetzung von Kompensationsverpflichtungen entfallen somit.

## **5. Quellenverzeichnis**

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN  
(2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Material zur Umwelt, Heft 2/2013

MLU M-V MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN  
(2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2019)